

## 5. Marine und Schifffahrt.

Vom 1. Februar d. Jz. ab wird die Funktion als Schiffsvermessungs-Behörde (Central-Blatt von 1873, Seite 36) dem Nebenzollamt I. zu Wischhafen abgenommen und dem Nebenzollamt I. zu Freiburg (Hauptamtsbezirks Stade) zugewiesen werden.

## 6. Heimathwesen.

In Sachen Lüneburg wider Altona hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen am 22. Dezember 1873 über den Umfang der Unterstützungspflicht, wie folgt, ausgesprochen:

Der in Lüneburg ortsangehörige, in Folge einer Krankheit in Altona hilfsbedürftig gewordene Friedrich R. hat am 19. Februar 1873 außer andern gegenwärtig nicht mehr in Streit befangenen Unterstützungen von dem Ortsarmenverbande in Altona eine Bettstelle nebst Unterbett, Pfuhl, Decke, und zwei Kissen, einen Tisch und zwei Stühle erhalten. Die hannoversche Deputation für das Heimathwesen hat den Ortsarmenverband Lüneburg am 17. September 1873 zur Erstattung der für diese Anschaffungen von dem Ortsarmenverbande Altona liquidirten 20 Thlr. 24 Sgr. verurtheilt, weil die Wiederbeschaffung des während der Krankheit des Familienvaters veräußerten nothwendigsten Hausinventars unter die im §. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebene Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts falle. Verklagter, welcher gegen diese Entscheidung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, führt aus, daß die einzelnen Inventarstücke nicht absolut nothwendig gewesen seien und daß höchstens der Gebrauch derselben, nicht auch das Eigenthum hätte eingeräumt werden sollen, indem keine Garantie dafür gegeben sei, daß das auf Rechnung des Armenverbandes ersetzte Inventars nicht sofort wieder veräußert werde.

Es war, wie gesehen, auf Abweisung des Klägers in der angebrachten Art zu erkennen.

Denn es kann nicht zugegeben werden, daß jedes einzelne der angeschafften Inventarstücke unentbehrlich war, jedenfalls war die eigenthümliche Ueberlassung nicht erforderlich, da nur ein durch überstandene Krankheit hervorgerufenes, momentanes Bedürfnis vorlag und die Möglichkeit der Wiederbeschaffung durch eigenes Arbeitsverdienst keineswegs ausgeschlossen war.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Altona wider den Ortsarmenverband Schwerin, hat das Bundesamt in dem Erkenntnis vom 24. November 1873 angenommen, daß Ausländer bei einer nach dem 1. Juli 1871 eingetretenen Hilfsbedürftigkeit nach §. 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu beurtheilen seien, sollten sie auch in einem Bundesstaate, in welchem nach der bisherigen Gesetzgebung das Heimathrecht mit dem Inbegriff nicht verloren ging, am 30. Juni 1871 noch ein Heimathrecht bejessen haben.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

Der erste Richter geht von der Annahme aus, daß dieasmus und Wilhelmine B.'schen Eheleute mecklenburgische Unterthanen gewesen seien, diese Eigenschaft aber nach §. 7 Nr. 4 und §. 9 Nr. 1 der für beide Großherzogthümer publicirten Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den